

Eingangsbestimmungen

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Diensten (weiter: AGB) sind untrennbarer Bestandteil der Verpflichtungen, die zwischen Budějovický Budvar n.p. (weiter BB oder Auftraggeber) und dem Auftragnehmer von Waren oder Dienstleistungen (weiter nur Auftragnehmer) vereinbart werden.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Bestimmungen, welche für den Einkauf von Waren gelten, gleichermaßen auch für den Einkauf von Dienstleistungen gelten, soweit der Wortlaut der Vereinbarungen dies nicht ausschließt.

3. Abweichende Bestimmungen in den jeweiligen Verträgen haben Vorrang vor den Bestimmungen der AGB.

4. Begriffsdefinitionen:

- Schriftform – Willenserklärung einer der Vertragsparteien in dieser Art einschließlich der Fernübertragung von Daten, die die Bestimmung der Inhalte und die Bestimmung der Personen, die an der Willenserklärung beteiligt waren

- Zustellung – im Falle einer zweifelhaften Zustellung wird festgelegt, dass der Empfang von Faxnachrichten auf den zweiten Tag nach dem Tag fällt, an dem das Fax erfolgreich durch eine der Vertragsparteien an die andere Vertragspartei gesendet wurde, im Falle der elektronischen Post gilt die Zustellung 12 Stunden nach Erhalt der Bestätigung über die Zustellung der Post an den Empfänger, bei gewöhnlicher Post spätestens am 21. Tag nach dem Absenden an die Adresse der Vertragspartei

- grundlegende Vertragsverletzung – als grundlegende Vertragsverletzung werden vor allem Lieferungsverzögerungen von mehr als 5 Tagen sowie die Lieferung fehlerhafter Ware erachtet

Entstehung eines Vertragsverhältnisses

1. Der Vorschlag zum Abschluss eines Vertragsverhältnisses (weiter: Bestellung) muss durch den Auftraggeber schriftlich erfolgen und dem Auftragnehmer zugestellt werden

2. Das Vertragsverhältnis (Vertrag) entsteht durch die vorbehaltlose Bestätigung der Bestellung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer. Falls der Auftragnehmer bis nach 3 Tagen seit Bestellempfang den Vertrag nicht ablegt oder seinerseits einen neuen Vertragsentwurf vorlegt, gilt für diese AGB die Bestellung als ausdrücklich bestätigt.

3. Die Durchführung von wie auch immer gearteten Veränderungen des Auftragnehmers in der Bestellung begründet kein neues Vertragsverhältnis, wird aber als neuer Vertragsvorschlag betrachtet.

Gegenstand des Vertragsverhältnisses

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich aus diesem Vertragsverhältnis heraus, dem Auftraggeber die bestimmten Waren zu liefern und ihm das Eigentum an diesen Waren zu übertragen. Die Ware muss der vereinbarten Menge, Ausführung und Qualität entsprechen und die Güte der Referenzmuster einhalten. Außerdem muss die Ware genauestens der technischen Dokumentation entsprechen, wenn eine solche vorgelegt wurde. Falls Ausführung und Güte nicht gesondert vereinbart wurden, muss die die Waren den gewöhnlichen Anforderungen an diese Ware entsprechen und vollständig dem Zweck entsprechen, zu dem die Ware bestellt wurde.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ordnungsgemäße und pünktlich gelieferte Ware zu übernehmen und dem Auftragnehmer den vereinbarten Preis zu entrichten.

3. Das Eigentum an der Ware geht im Augenblick der Übernahme der Ware auf den Auftraggeber über. Das Risiko einer Beschädigung der Ware geht zum Zeitpunkt der Lieferung und Abnahme der Ware gemäß der Lieferparität DDP gemäß Incoterms 2010 auf den Kunden über. Sämtliche Materialien, die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zur Verarbeitung abgegeben wurden, wie beispielsweise Muster, technische Zeichnungen, Stanzungen, Formen und Schnitte und vergleichbare, die sich im Eigentum des Auftraggebers befinden und dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes überlassen wurden und/oder durch den Auftraggeber eigens bestellt wurden

unterliegen dem Risiko des Auftragnehmers von dem Moment an, in dem sie in seinen Besitz gelangen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Materialien zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Weiter verpflichtet er sich, dass er keinen dritten Parteien die Verarbeitung der überlassenen Materialien ermöglicht, ohne das vorgängige schriftliche Einverständnis durch den Auftraggeber einzuholen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Schäden in Zusammenhang mit der Nichtbeachtung dieser Vereinbarung zu ersetzen.

Lieferung

1. Der Auftragnehmer liefert die bestellten Waren gemäß der Lieferparität nach Incoterms 2010. So nicht anders vereinbart, ist der Lieferort der Sitz des Auftraggebers.

2. Die Lieferung gilt in dem Augenblick ihrer ordnungsgemäßen Ablieferung und Übergabe an den Auftraggeber einschließlich der dazugehörigen vom Auftraggeber geforderten Begleitschreiben und -dokumente und ihre Dokumentation durch den Auftragnehmeren

Die geforderten Begleitschreiben und -dokumente können im Auftrag näher spezifiziert werden, andernfalls müssen diese Minimalanforderungen erfüllt werden:

- Lieferschein, der mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

a) Nummer des Lieferscheins

b) Nummer des Produktes und/oder der Ware nach des Auftragnehmeren und die Position in der Bestellung

c) Kundenbestellnummer

- Konformitätserklärung für Waren und Verpackungen

- Qualitätsdokumente im erforderlichen Umfang

- Ursprungserklärung

- Sicherheitsdatenblatt

Im Falle dessen, dass die geforderten Dokumente nicht vorgelegt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, die Warenübernahme abzulehnen, ohne dass daraus Lieferverzögerungen entstünden oder der Kunde gegenüber dem Auftraggeber wie auch immer geartete Ansprüche gelten machen könnte.

3. Die gelieferten Waren müssen verpackt sein und durch die Verpackung so geschützt sein, damit Transport- und Lagerschäden verhindert werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verpackung trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wählt einen wirksamen, wirtschaftlichen und sicheren Warenversand. Eine den oben angeführten Regularien nicht entsprechende Verpackung kann seitens des Auftraggebers zu einer Reklamation führen, der Auftraggeber hat überdies das Recht, dem Auftragnehmeren Aufwendungen, die aus fehlerhafter und nicht adäquater Verpackung oder nicht den Anforderungen entsprechendem Transport entstehen. Diese Nachforderungen haben keinerlei Auswirkungen auf eventuelle Schadenersatzforderungen durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens bei der Lieferung und danach jeweils unverzüglich auf Verlangen des Auftraggebers eine Erklärung darüber vorzulegen, zu beschaffen oder abzuspeichern (), dass alle Verpackungsmaterialien die Bedingungen der Beschaffenheit im Einklang mit den gültigen Rechtsvorschriften, besonders dem Gesetz Nr. 477/2001 Sb. über Verpackungen in der jeweils gültigen Fassung erfüllen und außerdem nach den gültigen technischen Normen hergestellt und konzipiert worden sind. Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen, die die jeweiligen Rechtsvorschriften für Personen vorsehen, die die Verpackungen in Verkehr bringen. Im Falle einer Lieferung von Materialien/Waren auf EUR-Paletten verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass die Materialien/Waren nur auf EUR-Paletten geliefert werden, die den UIC-Standard erfüllen. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer vor der ersten Lieferung dem Auftraggeber eine Dokumentation bezüglich der Erfüllung der Herstellungsstandards der EUR-Paletten in Zusammenhang mit einer Lizenz, die zur Herstellung und Aufarbeitung von EUR-Paletten berechtigt, vorzulegen. Jedewede Änderung im Rahmen der erteilten der Lizenz ist dem Auftraggeber schriftlich

bis spätestens zum 14. Tag nach dem Entstehen der Änderung anzuzeigen. Falls der Auftragnehmer Lieferungen auf EUR-Paletten vornimmt, die nicht den UIC-Standard erfüllen oder aber die geforderte Bescheinigung zur Herstellung und Aufarbeitung von EUR-Paletten nicht vorweisen kann oder etwaige Veränderungen nicht schriftlich anzeigt, haftet der Kunde für Schäden, die ihm infolge der Nichteinhaltung der Auftragnehmerenverpflichtungen entstehen können. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Schäden, die durch den Auftraggeber durch die Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen entstanden sind, zu ersetzen – einschließlich entgangener Gewinne und aller Aufwendungen, die aus der Lieferung schadhafter EUR-Paletten entstehen sowie Vertragsstrafen und anderen Strafen und Sanktionen, die durch seine Kunden oder Verwaltungs- und Gerichtsorganen festgesetzt wurden.

Falls dem Auftraggeber von Kontrollorganen eine Strafe für die Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz Nr. 477/2001 über die Verpackungen in der gültigen Fassung, ausgesprochen wird und der Auftraggeber im guten Glauben von der Richtigkeit der Erklärung des Auftragnehmeren ausgehen konnten, verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmeren eine Vertragsstrafe in Höhe der durch die staatlichen Organe ausgesprochenen Strafe zu zahlen.

4. Gelieferte Waren müssen so gekennzeichnet sein, dass auf den ersten Blick offensichtlich und erkennbar ist, um welche Waren es sich handelt. Diese Kennzeichnung muss unauslöschlich und sichtbar angebracht werden. Die Verantwortung für die Qualität dieser Kennzeichnung trägt der Auftragnehmer. Eine Nichtbeachtung der obenstehenden Bedingungen kann seitens des Auftraggebers einen Reklamationsgrund darstellen.

5. Bei der Warenannahme bestätigt der Auftraggeber nur die Anzahl der tatsächlich gelieferten Pakete und die tatsächlich geforderten technischen Dokumentationen. Eine nicht vollständige Lieferung kann seitens des Auftraggebers ein Reklamationsgrund sein. Der Auftraggeber lagert die Waren im Rahmen seiner Möglichkeiten. Für die Qualität und die Erfüllung der Qualitätsanforderungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, sämtliche gelieferte Ware zu beschauen.

6. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber weder Rechnungen für Muster oder für andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Muster entstehen.

Seitens des Auftraggebers sind verspätete Lieferungen entgegen dem vereinbarten Liefertermin, die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin als auch die Lieferung der Ware in einer anderen als der vereinbarten Menge unzulässig. Aufwendungen, die aus der Missachtung der oben genannten Bestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmeren. Der Auftraggeber hat weiter das Recht Warenlieferungen abzulehnen, so er während der Lieferung Abweichungen von der Bestellung feststellt und sich Auftraggeber und Lieferung zur Schadenbegleichung nicht anderweitig einigen. Auch im Falle der Ablehnung der Warenlieferung hat der Auftragnehmer keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber.

Preis und Zahlungsbedingungen

1. Der Preis wird durch den Vertrag festgelegt und ist fest. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, umfasst der Preis die Verpackung, den Transport zum festgelegten Ort und sämtliche Versicherungen. Im Preis sind außerdem alle Aufwendungen des Auftragnehmeren enthalten die ihm entstehen oder entstehen können. Der Auftragnehmer hat kein Recht, vom Auftraggeber weitere Aufwendungen zu verlangen.

2. Der Preis ist auf Grundlage der Rechnung zu begleichen. Die Rechnung muss alle Erfordernisse gemäß dem tschechischen Gesetz über die Mehrwertsteuer (DPH) Nr. 235/2004 Sb. in der jeweils gültigen Fassung aufweisen. Auftragnehmeren aus der EU haben die einschlägigen Bestimmungen der 6. Richtlinie des Rates vom 17.5.1977 (175/1977 EU.SIXTH COUNCIL DIRECTIVE of May 1977) Nr. 77/388/EEC) zu beachten, falls es zu einem Widerspruch zwischen den Steuergesetzen der Länder von Auftragnehmer und Auftraggeber kommt:

Grundsätzliche Erfordernisse des Rechnungsdokumentes sind insbesondere:

a) Angaben gemäß den entsprechenden Steuer- und Rechnungslegungsgesetzen

- b) Erfüllungsort, Tag der Lieferung, vereinbarter Preis
- c) Nummer des Lieferscheines
- d) Zahlungsziel
- e) Bestellnummer (des Auftraggebers)
- f) Datum der Transaktion (Steuerdatum)

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechnung nach ordnungsgemäßer und pünktlicher Lieferung zu fakturieren und abzusenden. Der Auftragnehmer wird die Rechnung für ordnungsgemäße Lieferung auf Grundlage der Bescheinigung über die Erfüllung der Lieferung ausstellen, d.h. auf Grundlage des Lieferscheines, der der Rechnung beigelegt wird. Alle Warenpositionen sind in der Rechnung detailliert zu beschreiben und zu bepreisen. Der Lieferschein muss die Bestellnummer beim Auftraggeber beinhalten.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den vereinbarten Preis für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung innerhalb der festgesetzten Frist zu entrichten. Der Rechnungsbetrag gilt am Tag der Abbuchung des Betrages vom Konto des Auftraggebers als beglichen.

5. Die Fälligkeit der durch den Auftragnehmeren ausgestellten Rechnung beträgt 60 (in Worten: sechzig) Tage vom Tage ihrer Ausstellung und dem Eingang am Sitz des Auftraggebers an. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmeren vor Ablauf der Frist die Rechnung mitsamt einer Begründung zurückzusenden, so diese nicht die Erfordernisse aus diesen Bestimmungen (AGB), dem Vertrag erfüllt oder andere Mängel aufweist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechnung zu korrigieren oder neu auszustellen. Mit der Korrektur oder der Neuausstellung der Rechnung kommt es zu einer Unterbrechung der ursprünglichen Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der korrigierten oder neuausgestellten Rechnung am Sitz des Auftraggebers von Neuem.

6. Der Auftragnehmer erklärt, dass er willens und in der Lage ist, die Mehrwertsteuer auszuweisen und abzuführen, die in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss entstanden ist und erklärt weiter dass seine Handlungen nicht zu einer Reduzierung der Mehrwertsteuer oder einem Entzug des Steuervorteils im Zusammenhang mit führen Mehrwert.

7. Falls der Auftragnehmer auf dem öffentlichen Portal der Finanzverwaltung als „unzuverlässiger Zahler“ gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 235/2004 Sb. über die Mehrwertsteuer in der Fassung er Novelle Nr. 502/2012 Sb. geführt wird oder die Zahlung auf ein anderes Konto verlangt als auf jenes, dass auf dem Portal der öffentlichen Verwaltung gemäß den Bestimmungen der oben genannten Novelle über die Mehrwertsteuer aufgeführt wird ist er verpflichtet, dem Auftraggeber diese Tatsache unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Auftraggeber als Haftender für das Abführen der Mehrwertsteuer wird im Falle des „unzuverlässigen Zahlers“ bei allen Zahlungen an den Auftragnehmeren nach den Bestimmungen des §109a des oben aufgeführten Gesetzes vorgehen, nimmt also selbst eine Sicherung der Mehrwertsteuer durch. Diese Eigensicherung der Mehrwertsteuer wird so lange durchgeführt, bis der entsprechende Eintrag auf den öffentlichen Portalen der Verwaltung gelöscht wird oder bis das Konto auf dem entsprechenden Portal ergänzt wird und somit für den Auftraggeber sämtliche Gründe für die Haftung der Mehrwertsteuer gemäß den oben angeführten Bestimmungen des Gesetzes entfallen.

8. In Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Mehrwertsteuer Nr. 235/2004 Sb. §109 Abs. 2 Buchstabe c informieren wir den Auftragehmer darüber, dass die unsererseits aufgeführten Konten auf den Servern der Steuerverwaltung die nachfolgenden sind:

Konten bei der KB a.s., Krajinská 15, České Budějovice 370 72, Kontonummer 23709231/0100 a Konto 6000730297/0100

Konto bei der ČSOB a.s., Lannova 11/3, České Budějovice 370 21, Kontonummer 12103373/0300

Konkurrenzfähigkeit und Datenübermittlung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum ständigen Bemühen um eine Senkung der Warenpreise. Im Falle, dass durch eine dritte Partei die Waren günstiger angeboten werden, ist der Auftraggeber

berechtigt, den Auftragnehmeren schriftlich zu informieren und ihm eine entsprechende Frist einzuräumen und die Konkurrenzfähigkeit bei den durch den Auftragnehmeren gelieferten Waren wiederherzustellen. Der Auftragnehmer erarbeitet unverzüglich einen Plan zur Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit und setzt den Auftraggeber über diesen Plan in Kenntnis.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er alle Anstrengungen unternimmt, damit die Konkurrenzfähigkeit der gelieferten Waren erhalten werden kann. Zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit werden beide Vertragsparteien so zusammenarbeiten, dass fortwährend Verbesserungen bei dem Aufwand, der Qualität, der Technik und der Logistik erreicht werden.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen Daten zur statistischen Verarbeitung des gemeinsamen Handelns, der Aufwendungen, der Lagerkosten, des Empfängers und Händeln mit der Ware bereitzustellen, die er gemäß Vertrag an den Auftraggeber liefert. Die Aufforderung des Auftraggebers zur Bereitstellung von Daten erfolgt in schriftlicher Form so, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Betreiben des Auftraggebers nachkommen kann, wobei Auftragnehmer und Auftraggeber erklären, im schriftlichen Kontakt die Datenübertragung mittels elektronischer Hilfsmittel zu bevorzugen.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber mit einem geeigneten Vorlauf über sich abzeichnende legislative Änderungen und Trends, welche die Problematik der Herstellung und Distribution der von ihm gelieferten Waren, Verpackungen und Tätigkeiten, die mit der Handelstätigkeit verbunden sind, zu informieren

Warenqualität, Recht aus fehlerhaften Leistungen

1. Die Qualitätssicherung der zu liefernden Waren gemäß Bestellung muss den Normen ČSN, DIN, EN und/oder der zu übergebenden technischen Dokumentation bspw. Qualitätsvereinbarung oder ggf. einer gleichwertigen technischen Norm entsprechen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geforderten Eigenschaften der Ware insbesondere in Hinblick auf Qualität wie auch der sach- und fachgerechten Verarbeitung aller Materialien einzuhalten.

3. Der Auftragnehmer gibt eine Garantie darüber ab, dass die Waren für einen Zeitraum von drei Jahren die geforderten Eigenschaften, die geforderte Qualität und die geforderte Verarbeitung (Material, sach- und fachgerechte Herstellung) aller Materialien und POKLADU aufweisen werden. Im Falle dessen, dass die Waren innerhalb der Garantiefrist die geforderten Eigenschaften nicht mehr aufweisen, hat er Auftraggeber das Recht vom Auftragnehmer

a) die kostenfreie Lieferung neuer Waren in Güte und Ausführung dem Vertrag entsprechend

b) die kostenfreie Reparatur der Ware derart, dass ihre Güte und Ausführung dem Vertrag bzw. der jeweiligen Bestellung entsprechen

c) einen entsprechenden Nachlass auf den Kaufpreis zu fordern oder

d) die Bestellung oder den Vertrag zu stornieren.

Der Kunde ist nicht an die hier genannte Reihenfolge gebunden, in der die einzelnen Ansprüche angeordnet sind - in begründeten Fällen kann der Kunde die Wahl seines Anspruchs ändern.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber sämtliche Schäden zu ersetzen, die diesem aus der Vertragsverletzung seitens des Auftragnehmers entstehen, insbesondere die Verpflichtung zur pünktlichen und ordnungsgemäßen Lieferung in der entsprechenden Güte.

5. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für das Produkt insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der gültigen Fassung so wie nach dem Gesetz Nr. 258/2000 Sb. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung.

6. Der Auftragnehmer verantwortet gegenüber dem Auftraggeber, dass die gesamte Warenlieferung und jedes ihrer einzelnen Teile schadenfrei ist – tatsächlich und rechtlich, offensichtlich und versteckt, materielle und immaterielle Vertragsverletzungen darstellend.

7. Der Kunde hat das Recht, den Auftragnehmeren innerhalb von 3 (drei) Jahren ab dem Datum der Lieferung der Ware über offensichtliche und versteckte Mängel zu informieren. Ersetzte oder reparierte Teile innerhalb der im vorhergehenden Satz angegebenen Frist unterliegen einer neuen Frist für die Meldung von Mängeln gleicher Länge, die ab dem Datum des Abschlusses des Austauschs oder der Reparatur berechnet wird. Die Frist für die Meldung offensichtlicher und versteckter Mängel verlängert sich um die vom Auftragnehmeren durchgeführten Prüfungen, Änderungen und Reparaturen. Der Zeitraum der vom Auftragnehmeren durchgeführten Tests, Änderungen und Reparaturen wird vom Datum der Reklamation bis zur erfolgreichen Beseitigung des Mangels gezählt.

8. Offensichtliche Mängel im Sinne des Vertrages sind Mängel, die naturgemäß sofort nach Erhalt der Ware durch äußerliche Inaugenscheinnahme am Erfüllungsort festgestellt werden können.

9. Versteckte Mängel im Sinne des Vertrages sind Mengen- und Qualitätsmängel, die der Kunde nach dem Öffnen der Verpackungseinheiten feststellt.

10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche und versteckte Mängel der vom Auftragnehmeren gelieferten Ware schriftlich zu beanstanden. Die Mängelrüge muss insbesondere enthalten:

- a) Daten, die zur Identifizierung der Waren und / oder Dienstleistungen und der entsprechenden Bestellung erforderlich sind
- b) Beschreibung des Mangels

10. Wurde der geltend gemachte Mangel vom Auftragnehmeren nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß beseitigt oder ist es aufgrund der Art der Ware nicht möglich, den Mangel zu beseitigen, so hat der Auftraggeber das Recht, Schadensersatz nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verlangen.

11. Bei Leistungsmängeln, die eine wesentliche oder unwesentliche Vertragsverletzung darstellen, kann der Auftraggeber Folgendes verlangen:

- a) Beseitigung von Mängeln durch kostenlose Lieferung von Waren als Ersatz für fehlerhafte Waren. Das Datum der Ersatzlieferung wird vom Auftraggeber festgelegt.
- b) Lieferung fehlender Waren oder Unterlagen
- c) Beseitigung des Mangels durch Reparatur der Ware, wenn die Mängel behebbar sind. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den geltend gemachten Mangel der gelieferten Ware innerhalb von 2 Werktagen ab dem Datum der Lieferung der Reklamation kostenlos zu beseitigen. Wenn der Auftragnehmer den geltend gemachten Mangel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, hat der Kunde das Recht, den Mangel auf eigene Kosten oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmeren zu beseitigen.
- d) Einen angemessenen Preisnachlass bis zu einer Höhe von maximal 50% des vereinbarten Preises der fehlerhaften Ware. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag unter Berücksichtigung des Preisnachlasses innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über die Inanspruchnahme dieses Rechts an den Kunden zu zahlen. Bei Nichtzahlung ist der Kunde berechtigt, diesen Betrag in die folgenden Zahlungen einzuberechnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Zahlung zu leisten das entsprechende Steuerdokument und liefern es spätestens 20 Tage nach Zustellung der Mitteilung über die Wahl des Anspruchs durch den Kunden an die Adresse des Sitzes des Kunden. Für den Fall, dass der Auftragnehmer das Dokument nicht ausstellt, ermächtigt er den Kunden hiermit, ein ordnungsgemäßes Steuerdokument im eigenen Namen auszustellen, und verpflichtet sich gleichzeitig schriftlich, das auf diese Weise ausgestellte Steuerdokument anzunehmen.
- e) Rücktritt vom jeweiligen Vertrag (Bestellung) oder vom Vertrag.

12. Der Auftragnehmer ist für seine Subunternehmer verantwortlich, die er selbst verwendet hat, um den Gegenstand der jeweiligen Bestellung und die damit verbundenen Maßnahmen zu erfüllen, als hätte er sich selbst ausgeführt. Der Kunde behält sich das Recht vor, dem Auftragnehmeren seine Subunternehmer vorzuschreiben und nur für Lieferungen, die ausschließlich für den Kunden bestimmt sind.

13. Bis zur vollständigen Begleichung der Ansprüche des Kunden aus Leistungsmängeln ist der Kunde berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises an den Auftragnehmeren ohne Verzögerung des Kunden bis zu dem Betrag auszusetzen, der dem Wert der festgestellten Mängel entspricht, den der Kunde nach dem Ausmaß der festgestellten Mängel gesondert zu quantifizieren berechtigt.

Vertragsstrafen und Verzugszinsen

1. Der Kunde hat das Recht, den Auftragnehmeren zu belasten, und der Auftragnehmer ist verpflichtet zu zahlen:

- a) eine vertragliche Vertragsstrafe für die verspätete Lieferung der Ware innerhalb der vereinbarten Frist in Höhe von min. 0,05% des Gesamtpreises der Ware gemäß der jeweiligen Teilbestellung ohne Mehrwertsteuer für jeden begonnenen Verspätungstag, min. jedoch 1.000 CZK,
- b) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 CZK für jedes rechtmäßig ausgestellte Beschwerdeprotokoll.

2. Die Anwendung einer der oben genannten Vertragsstrafen beendet nicht das Recht des Kunden auf Schadensersatz nach dem folgenden Absatz in einer Höhe, die den Umfang der Vertragsstrafe übersteigt.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Schäden, die dem Auftraggeber durch einen Verstoß gegen das Gesetz oder vertragliche Verpflichtungen des Auftragnehmeren entstehen, gemäß den Bestimmungen der §§ 2894 ff. Zu ersetzen. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sachschäden und Schäden in Höhe des tatsächlichen Betrags werden erstattet, einschließlich entgangenen Gewinns und Kosten, die dem Geschädigten aufgrund von Leistungsmängeln oder anderen Verstößen gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmeren entstehen. Schaden bedeutet auch alle vertraglichen Bußgelder oder sonstigen Sanktionen, die dem Kunden von seinen Endkunden, Verwaltungs- oder Justizbehörden auferlegt werden.

Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Sämtliche Tatsachen, die nicht laufend in Handelskreisen zugänglich sind und jene, die sich aus dem Abschluss dieses Vertrages und der dazugehörigen Bestellungen heraus ergeben sind Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses.

2. In Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und den dazugehörigen Aufträgen erhielt bzw. erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber vertrauliche Informationen, Hintergrundinformationen mitsamt Zeichnungen, Skizzen, Plänen und Mustern, mündliche Informationen sowie Kenntnisse und Erfahrungen – nachfolgend nur „Informationen“ genannt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass:

a) er keinerlei erhaltenen Informationen vom Kunden dritten Parteien/Personen mitteilt

b) Informationen und damit verbundenes Know-how nur für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes verwendet und nicht für die eigene Produktion oder die Lieferung an Konkurrenten

c) er Informationen nur einem beschränkten Kreis seiner Angestellten weitergibt und zwar jenen, die sich mit Aufgaben, welche sich aus der Vertragserfüllung ergeben, betraut sind

d) er Informationen gegenüber Subunternehmern und Subauftragnehmern in gleicher Art und Weise schützt wie gegenüber dem Kunden und Informationen nur mitteilt, so es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

3. Sämtliche durch den Auftraggeber übermittelten Unterlagen (einschließlich Zeichnungen, Skizzen, Pläne und Muster) bleiben in dessen Eigentum. Diese Unterlagen dürfen durch den Auftragnehmer keinesfalls vervielfältigt werden.

4. Mit der Übergabe der Informationen an den Auftragnehmer ist unter keinen Umständen eine Lizenzvergabe verbunden. An neuen Marken die vom Auftragnehmer erschaffen werden, erhält der Auftraggeber sämtliche Rechte, insbesondere für den Fall einer Patentanmeldung oder den Eintrag von Geschmacks- oder Industriemustern oder den Eintrag geschützter Marken.

5. So dem Auftraggeber durch die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht seitens der Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer Schäden entstehen, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, dem Auftraggeber diese Schäden vollständig zu ersetzen.

Abtretung von Forderungen, Aufrechnung

1. Der Auftragnehmer darf ohne die vorhergehende schriftliche Einwilligung des Auftraggebers keines seiner Rechte und keine seiner Pflichten, die aus sich aus einem Auftrag oder dem Vertrag ergeben, einer dritten Partei überlassen, übertragen oder abtreten.

2. Der Auftragnehmer darf ohne die vorhergehende schriftliche Einwilligung des Auftraggebers keine seiner Forderungen gegenüber dem Auftraggeber, die sich aus einem Auftrag oder dem Vertrag ergeben, gegen irgendeine Forderung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auf- oder gegenrechnen.

Geistiges Eigentum

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass die an den Auftragnehmer gelieferten Waren, ihren Bestandteilen oder ihrem Zubehör oder den technischen Einrichtungen zur Herstellung oder Konstruktion derselben keine dritte Person geistiges Eigentum geltend machen kann und zwar weder in der Tschechischen Republik, noch im Ausland, vor allem betreffend das Patentrecht sowie Geschmacks- und Gebrauchsmuster. Der Auftraggeber erklärt und bestätigt, dass die Waren, die dem Auftragnehmer geliefert werden, sämtlichen geltenden technischen und anderen Normen entsprechen. Weder Auftragnehmer noch Auftraggeber sind deshalb aus diesen Gründen in irgendeiner Art darin eingeschränkt, Waren herzustellen, mit ihnen zu handeln und sie eigenständig oder in Verbindung mit anderen Produkten zu verwenden – dies gilt für die Tschechische Republik ebenso wie für das Ausland. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Schäden verantwortlich, die dem Auftraggeber aus unrichtigen oder nur teilreichtigen diesbezüglichen Erklärungen des Auftragnehmers entstehen.

Streitschlichtung

Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag, seinen Anhängen und Beilagen und weiteren Vereinbarungen der Vertragsparteien ergeben, auch im Hinblick auf die Abschlüsse und die Gültigkeiten, sowie Rechten und Pflichten der Vertragsparteien verpflichten sich die Vertragsparteien in erster Linie über eine Vereinbarung beizulegen. So eine derartige Lösung nicht möglich ist, ist das sachlich zuständige Gericht mit Sitz in České Budějovice zur Streitbeilegung hinzuzuziehen.

Verarbeitung persönlicher Daten

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche persönlichen Angaben, die der Auftraggeber zum Zwecke des Vertragsabschlusses und der Vertragserfüllung überlässt, durch den Auftragnehmer nach den Grundsätzen der Verarbeitung persönlicher Daten zu erfolgen haben, die auf der Seite www.budejovickybudvar.cz/ochrana-osobnich-udaju einsehbar sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Angestellte und etwaige weitere betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten durch den Auftraggeber, welche der Auftragnehmer zum Zwecke des Vertragsabschlusses und der Vertragserfüllung dem Auftraggeber übergeben hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gleichzeitig, dass er sämtliche persönlichen Daten, die ihm durch den Auftraggeber zum Zwecke des Vertragsabschlusses und der Vertragserfüllung überlässt nur im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Tschechischen Republik verarbeitet.

Schlussbestimmungen

1. Falls erforderlich können diese AGB seitens des Auftraggebers verändert werden und zwar in angemessenen Umfang. Im Falle einer Änderung der AGB wird der Auftragnehmer durch den Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail auf diese Änderungen hingewiesen.
2. So der Auftragnehmer den Veränderungen an den AGB nicht zustimmt, ist er berechtigt, die Änderungen abzulehnen und das Vertragsverhältnis aus diesem Grunde mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufzukündigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Ablehnung der geänderten AGB ohne schuldhaftes Zögern schriftlich mitzuteilen, nachdem er sich mit deren Inhalt hat vertraut machen können.
3. Rechte und Pflichten, die nicht durch diese AGB festgelegt sind, werden entsprechend dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
4. Diese AGB treten mit dem 3.7.2020 in Kraft.